



BTU
Cottbus

Brandenburgische Technische Universität Cottbus

09/1997

Mitteilungen

16.06.1997

Amtsblatt der BTU Cottbus

INHALT

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Bibliotheksordnung
der Universitätsbibliothek der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus | 2 |
|----|--|---|

Herausgeber:	Der Rektor der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus
Redaktion:	Dezernat Bau und Betriebstechnik
Druck:	BTU Cottbus
Auflage:	300

Bibliotheksordnung der Universitätsbibliothek der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus

Der Senat der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus hat gemäß § 86, Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24.06.1991 (GVBL. S. 156; geändert durch Gesetz vom 16.10.1992, GVBL. I S. 422) folgende Bibliotheksordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben und Struktur

(1) Die Universitätsbibliothek (UB) als zentrale Einrichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus hat die Aufgabe, Literatur und andere Informationsmittel für Lehre, Studium und Forschung zu sammeln, zu erschließen und zur Benutzung bereitzustellen.

(2) Alle bibliothekarischen Einrichtungen der Universität bilden ein einschichtiges, auf die Gesamtheit der Literatur- und Informationsbedürfnisse der Brandenburgischen Technischen Universität konzipiertes Bibliothekssystem. Die UB kann neben der Zentralbibliothek standortbezogene Teilbibliotheken als Zweigstellen in räumlicher Nähe der Fakultäten/Einrichtungen aufbauen.

(3) Zur Erledigung ihrer Aufgaben setzt die UB moderne Verfahren der Informationstechnik ein, arbeitet mit anderen Bibliotheken und Einrichtungen der Information und Dokumentation zusammen und beteiligt sich an bibliothekarischen Gemeinschaftsunternehmen.

§ 2 Leitung und Verwaltung der Universitätsbibliothek

(1) Die UB wird von einem Direktor^{*)} geleitet. Er ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Leitung der Brandenburgischen Technischen Universität und dem Senat verantwortlich.

Er berät die Universitätsleitung und den Senat in allen bibliothekarischen Fragen und ist bei entsprechenden Beratungen zu hören.

(2) Das Bibliothekssystem hat einen einheitlichen Personalstellenplan. Der Direktor ist Fachvorgesetzter aller der UB zugewiesenen Mitarbeiter.

(3) Er leitet die UB nach bibliotheksfachlichen Gesichtspunkten und hat dafür zu sorgen, daß in allen Bibliotheksbereichen einheitliche, wirtschaftliche und benutzerfreundliche Arbeitsverfahren angewendet werden.

(4) Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung aller der UB zugewiesenen Sachmittel. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, der Leistungsfähigkeit und der Benutzungstransparenz werden alle Verwaltungsaufgaben der Bibliothek in der Zentralbibliothek nach einheitlichen Richtlinien durchgeführt.

(5) Er hat die Einhaltung der Benutzungsordnung sicherzustellen.

§ 3 Bibliotheksausschuß

(1) Der Senat bildet einen Bibliotheksausschuß, der die Leitung der Bibliothek und die zuständigen Stellen in allen grundsätzlichen Fragen berät und Entscheidungen vorbereitet. Dazu gehören insbesondere

- Struktur-, Entwicklungs- und Bauplanung der Bibliothek,
- Bibliotheksbenutzungsordnung
- Verteilung der zur Verfügung stehenden Literaturbeschaffungsmittel nach Fächern
- grundlegende Erwerbungsfragen
- die Besetzung der Stellen des Bibliotheksleiters und der Hauptreferatsleiter

(2) Der Direktor der UB gehört dem Bibliotheksausschuß mit beratender Stimme an. Er hat das Recht, zu allen Beschlüssen des Bibliotheksausschusses eine bibliotheksfachliche Stellungnahme abzugeben.

^{*)} Die in der Bibliotheksordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 4 Zusammenwirken zwischen Universitätsbibliothek und Hochschulangehörigen

(1) Die Auswahl der zu beschaffenden Bücher und sonstiger Informationsträger ist grundsätzlich gemeinsame Aufgabe der Hochschullehrer und der Bibliothekare (Fachreferenten). Für die Beschaffung von Literatur (Bücher, Zeitschriften etc.), auch für Handbibliotheken in den Fakultäten und Lehrstühlen, ist, unabhängig von der Finanzierungsquelle, grundsätzlich die UB zuständig.

An den Lehrstühlen können Handapparate in vertretbarem Umfang eingerichtet werden; ihre Zugänglichkeit für Hochschulangehörige ist zu sichern.

(2) Jeder Hochschulangehörige hat das Recht, Vorschläge zum Aufbau des Bibliotheksbestandes zu machen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel realisiert die UB diese Vorschläge. Stehen wichtige Gründe dagegen, so sind sie darzulegen.

(3) Lehrstühle/Institute können für die einzelnen Fächer eine begrenzte Anzahl von Bibliotheksbeauftragten benennen, die in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachreferenten der UB die Literatursauswahl innerhalb des Faches koordinieren.

(4) Beim Bestandsaufbau ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Fächern, zwischen Forschungs- und Studienliteratur und zwischen Zeitschriften und Monographien zu achten. Fächerübergreifende Literatur ist angemessen zu berücksichtigen.

(5) Alle Mittel, die für die Literaturbeschaffung zur Verfügung stehen, werden von der Universitätsbibliothek Cottbus bewirtschaftet. Dies gilt auch für Mittel, die in Berufungszusagen zugesagt worden sind.

§ 5 Benutzung

(1) Der Senat erläßt auf Vorschlag der UB eine Benutzungsordnung. Sie muß allen Mitgliedern und Einrichtungen der Universität sowie der Öffentlichkeit Benutzungsrechte in der Zentralbibliothek und Teilbibliotheken einräumen.

Die Öffentlichkeit erstreckt sich insbesondere auf Kooperationspartner der BTU, Angehörige anderer Hochschulen und sonstige in der Stadt und der Region auf die Benutzung wissenschaftlicher Literatur angewiesene juristische und natürliche Personen.

(2) In einer gesonderten Benutzungsordnung sind die allgemeinen Benutzungsmodalitäten und Sonderfälle der Benutzung, wie Bereitstellung von Handapparaten und Semesterapparaten zu regeln.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Brandenburgischen Technischen Universität in Kraft.